
S 18 AL 3406/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 AL 3406/03
Datum	11.08.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AL 3847/05
Datum	18.07.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 11.08.2005 wird zur¼ckgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Gewährung von Arbeitslosengeld für die Zeit vom 01.04.2003 bis zum 16.04.2003 im Streit.

Der 1957 geborene Kläger war seit 1974 als Disponent für die Firma S. tätig. Nach längerer Krankheit meldete er sich am 28.02.2003 für die Zeit ab dem 08.03.2003 (Ende des Krankengeldanspruchs) bei der Beklagten arbeitslos und beantragte die Bewilligung von Arbeitslosengeld.

Ohne sich bis zu diesem Zeitpunkt bei seinem Rentenversicherungsträger gemeldet zu haben, absolvierte der Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum vom 01.04. bis zum 16.04.2003 eine Maßnahme zur stufenweisen Wiedereingliederung bei der Firma S. mit einem Zeitumfang von täglich 3

Stunden. Der Klager behauptet, er habe diesen Eingliederungsversuch vor dessen Beginn bei der Beklagten gegenuber deren Mitarbeiterin Frau B. angegeben. Der Arbeitsvertrag bei der Firma S. bestand wahrend des rund zweiwochigen Eingliederungsversuchs und auch danach unverandert weiter fort.

Mit Bescheid vom 08.04.2003 "hob" die Beklagte die "Entscheidung uber die Bewilligung von Arbeitslosengeld fur die Zeit ab dem 01.04.2003 auf", da der Klager seit dem 01.04.2003 an einer Manahme zur stufenweisen Wiedereingliederung in das Erwerbsleben teilnehme. Mit weiterem Bescheid vom 09.04.2003 bewilligte die Beklagte dem Klager Arbeitslosengeld fur die Zeit vom 08.03.2003 bis zum 31.03.2003. Am 17.04.2003 beantragte der Klager die erneute Gewahrung von Arbeitslosengeld, nachdem er an diesem Tag die Manahme zur stufenweisen Wiedereingliederung abgebrochen hatte. Mit Bescheid vom 06.05.2003 bewilligte die Beklagte dem Klager daraufhin Arbeitslosengeld ab dem 17.04.2003.

Der Klager beantragte bei der Beklagten anschlieend am 07.05.2003, ihm fur seinen Wiedereingliederungsversuch vom 01.04. bis 16.04.2003 nach [ 33 Abs. 4 SGB IX](#) Arbeitslosengeld zu bewilligen.

Die Beklagte legte dies als Widerspruch aus, den sie mit Widerspruchsbescheid vom 23.05.2003 als unbegrundet zuruckwies. Der Klager habe im streitgegenstandlichen Zeitraum in einem mindestens 15 Stunden wochentlich umfassenden Beschaftigungsverhaltnis gestanden, was das Tatbestandsmerkmal der Arbeitslosigkeit nach [ 118 Abs. 2](#) Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) fur den Bezug von Arbeitslosengeld ausschliee. Die vom Klager zitierte Vorschrift des [ 33 Abs. 4 SGB IX](#) sei nicht anwendbar, da die Anspruchsvoraussetzungen des Arbeitslosengeldes sich nach dem SGB III und nicht nach dem SGB IX richteten. Schlielich habe der Klager auch angegeben, dass zum damaligen Zeitpunkt ein Reha-Antrag noch nicht gestellt worden sei, sodass eine Beurteilung der Frage, wer Trager eines eventuellen Reha-Verfahrens gewesen ware, nicht habe erfolgen konnen.

Der Klager hat am 25.06.2003 durch seine Bevollmachtigten beim Sozialgericht Stuttgart (SG) Klage erhoben. Der Klager habe dem fur ihn zustandigen Mitarbeiter der Beklagten ungefahr eine Woche vor dem 01.04.2003 den Antritt und den zeitlichen Umfang des Arbeitsversuchs mitgeteilt. Damit sei der Klager seinen in den [ 60](#) ff. SGB I normierten Mitteilungspflichten nachgekommen. Auch konne der Verwaltungsakt nicht nach [ 48 SGB X](#) fur die Vergangenheit zuruckgenommen werden, da der Klager weder vorsatzlich gewusst noch grobfahrlassig nicht gewusst habe, dass der sich aus dem Leistungsbescheid ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen sei. Denn der Klager sei trotz Nachfrage nicht durch seinen Berater daruber informiert worden, dass die Wiedereingliederungsmanahme den Anspruch auf Arbeitslosengeld gefahrden konne.

Der Klager gab hierzu an, bei dem Termin bei der Beklagten vor seiner Wiedereingliederung seinen zustandigen Sachbearbeiter Herrn K. in seinem

Zimmer nicht angetroffen zu haben. Deswegen sei er zu der Mitarbeiterin W. gegangen, die jedoch das Erteilen einer Auskunft abgelehnt habe. Anschließend sei er zu der Mitarbeiterin B. gegangen, die gemeint habe, Herr K. habe wohl Urlaub. Daraufhin habe er Frau B. mitgeteilt, dass er am 01.04.2004 mit einem Arbeitsversuch in Form einer Wiedereingliederung beginnen werde.

Das SG holte daraufhin eine Stellungnahme bei der Beklagten über die Beratung des Klägers unmittelbar vor seinem Wiedereingliederungsversuch ein. Die Mitarbeiterin B. teilte unter dem 06.07.2004 mit, dass sie sich an den konkreten Sachverhalt nicht mehr erinnern könne, da dieser schon länger als ein Jahr zurückliege. Spreche ein Kunde wegen eines Arbeitsversuchs zwecks Wiedereingliederung vor, könne nur der Vermittler über eine Weiterzahlung der Leistung entscheiden. Der Fall habe daher auch nicht ihren Aufgabenbereich betroffen.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 11.08.2005 als unbegründet abgewiesen und dem Kläger zusätzlich "Mutwillenskosten" in Höhe von 300,00 EUR auferlegt. Hierbei vertrat das SG zunächst die Auffassung, dass der Bescheid vom 06.05.2003 nicht Gegenstand des Verfahrens geworden sei, da dieser einen anderen Zeitabschnitt und mithin einen anderen Regelungsgegenstand betreffe. Der streitgegenständliche Bescheid vom 08.04.2003 sei dahingehend auszulegen, dass hiermit die Bewilligung von Arbeitslosengeld für den streitgegenständlichen Zeitraum abgelehnt werde. Da der Kläger gewusst habe, dass über einen Antrag auf Bewilligung noch nicht entschieden worden sei, habe er den unzutreffend als "Aufhebungsbescheid" bezeichneten Bescheid nur als Ablehnungsbescheid verstehen können. Eine Umdeutung nach [Â§ 43 SGB X](#) sei demnach entbehrlich. Auch habe die Beklagte danach nicht die Voraussetzungen des [Â§ 48 SGB X](#) für eine Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld beachten müssen. Der Ablehnungsbescheid sei rechtmäßig, weil der Kläger bei einer 15 Stunden wöchentlich umfassenden Beschäftigung nach [Â§ 118 Abs. 2 Satz 1 SGB III](#) nicht mehr arbeitslos gewesen sei. Im übrigen sei eine Beschäftigung bei stufenweiser Wiedereingliederung auch dann nicht kurzzeitig im Sinne von [Â§ 118 Abs. 2 Satz 1 SGB III](#), wenn die wöchentliche Arbeitszeit von 15 Stunden nicht erreicht werde. Denn ein arbeitsunfähiger Versicherter, der seine bisherige Tätigkeit nach ärztlicher Feststellung wieder teilweise verrichten könne und dadurch in das Erwerbsleben eingegliedert werde, soll trotz der herabgesetzten Arbeitsleistung auch unterhalb der Kurzzeitigkeitsgrenze als Versicherter und nicht als Arbeitsloser angesehen werden (unter Hinweis auf Brand in Niesel, SGB III, Â§ 118 Rdnr. 38). Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld für den begehrten Zeitraum ergebe sich auch nicht aus [Â§ 33 Abs. 4 SGB IX](#). Die Verhängung von Mutwillenskosten folge daraus, dass der Kläger bevollmächtigte ausweislich des Protokolls der mündlichen Verhandlung am 11.08.2005 selbst erklärt habe, dass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld aus seiner Sicht nicht bestehe. Erst nach einer längeren Diskussion betreffend das Rechtsschutzbedürfnis habe dann der Bevollmächtigte mitgeteilt, er begehre nunmehr doch Arbeitslosengeld für den streitgegenständlichen Zeitraum. Das Urteil des SG wurde dem Bevollmächtigten des Klägers am 02.09.2005 zugestellt.

Die Klägerbevollmächtigten haben am 16.09.2005 beim Landessozialgericht Berufung eingelegt. Das SG habe verkannt, dass es sich bei einer stufenweisen Wiedereingliederung nicht um eine Beschäftigung im Sinne von [Â§ 7 SGB IV](#), sondern um eine Maßnahme der medizinischen Rehabilitation nach [Â§ 42 SGB V](#) und den [Â§§ 15](#) ff. SGB VI handle. Daher seien vorliegend nicht die Vorschriften des [Â§ 118 SGB III](#), sondern die Vorschriften der [Â§§ 125](#) und [126 SGB III](#) einschlägig. Hilfsweise werde nach Maßgabe des [Â§ 14 SGB IX](#) i.V.m. [Â§ 20 SGB VI](#) ein Anspruch auf Überbrückungsgeld geltend gemacht. Der Anspruch werde darauf gestützt, dass der Kläger durch die Mitarbeiterin B. fehlerhaft beraten worden sei, weil diese nach der Vorsprache des Klägers vor dem 01.04.2003 dessen als Reha-Antrag zu wertendes Ansinnen nicht an den Träger der Rentenversicherung oder der Krankenversicherung weitergeleitet habe. Im Übrigen sei die Mutwillensgebähr zu Unrecht verhängt worden, da der Sachverhalt rechtlich außerordentlich kompliziert sei. Die Mutwillensgebähr dürfe nicht als Mittel dazu dienen, eine Klagerücknahme zu erzwingen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 11.08.2005 sowie den Bescheid der Beklagten vom 08.04.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.05.2003 aufzuheben und die Beklagten zu verurteilen, ihm für die Zeit vom 01.04.2003 bis zum 16.04.2003 Arbeitslosengeld in gesetzlicher Höhe zu gewähren,

hilfsweise, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 08.04.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.05.2003 zu verurteilen, ihm gemäß [Â§ 20 SGB VI](#) für die Zeit vom 01.04.2003 bis zum 16.04.2003 Überbrückungsgeld zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Am 09.05.2006 wurde im Landessozialgericht ein Erörterungstermin durchgeführt. Außerdem wurden mündliche Verhandlungen am 27.06.2006 und am 18.07.2006 mit Vernehmung der Mitarbeiterin B. der Beklagten als Zeugin am 18.07.2006 durchgeführt. Für die weiteren Einzelheiten wird auf die beigezogenen Verwaltungsakten, die Akten des SG und die Akten des Landessozialgerichts Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die nach den [Â§§ 143](#) f. Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässige Berufung ist nicht begründet. Das SG hat zu Recht entschieden, dass der Kläger für den streitgegenständlichen Zeitraum vom 01.04.2003 bis zum 16.04.2003 keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat.

Zunächst hat das SG zutreffend erkannt, dass der angegriffene Bescheid vom 08.04.2003 als Ablehnungsbescheid und nicht als Aufhebungsbescheid auszulegen ist, da bei der Bekanntgabe des Bescheides eine Bewilligung von Arbeitslosengeld noch nicht erfolgt war. Der Bescheid unterliegt daher nicht den Voraussetzungen des § 45 SGB X oder des [§ 48 SGB X](#), welche die Rücknahme und Aufhebung der Gewährung bereits bewilligter Leistungen betreffen.

Anspruch auf Arbeitslosengeld haben nach [§ 117 Abs. 1 SGB III](#) in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung Arbeitnehmer, die arbeitslos sind, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und die Anwartschaftszeit erfüllt haben. Arbeitslos ist nach [§ 118 Abs. 1 SGB III](#) in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung ein Arbeitnehmer, der vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (Beschäftigungslosigkeit) und eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung sucht (Beschäftigungssuche). [§ 118 Abs. 2 Satz 1 SGB III](#) bestimmt hierzu, dass die Ausübung einer weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassenden Beschäftigung Beschäftigungslosigkeit nicht ausschließt, wobei gelegentliche Abweichungen von geringer Dauer unberücksichtigt bleiben.

Vorliegend ist unstrittig, dass der Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum 15 Stunden pro Woche gearbeitet hat. Seine Beschäftigung zu dieser Zeit war daher nicht mehr geringfügig im Sinne von [§ 118 Abs. 2 Satz 1 SGB III](#) und schloss das Merkmal der Arbeitslosigkeit im Sinne der [§§ 117 ff. SGB III](#) aus. Hierfür ist es rechtlich unerheblich, dass der Kläger nach seinen Angaben für die Zeit des Wiedereingliederungsversuchs keinen Arbeitslohn erhalten hat; maßgeblich ist insofern allein das Erreichen der Zeitgrenze und nicht die Erzielung von Arbeitsentgelt (Brand in Niesel, SGB III, 3. Aufl. 2005, § 119 Rdnr. 29). Das SG hat im Übrigen zutreffend darauf hingewiesen, dass bei einem Wiedereingliederungsversuch nach Arbeitsunfähigkeit auch eine Beschäftigung unterhalb der Zeitgrenze des [§ 118 Abs. 2 SGB III](#) dazu führt, dass die Versicherungspflicht zu bejahen und Arbeitslosigkeit zu verneinen ist (vgl. Brand a.a.O. Rdnr. 42).

Etwas anderes gilt vorliegend auch nicht nach § 125 III oder [§ 126 SGB III](#). Nach [§ 125 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) in der bis zum 31.12.2003 geltenden Fassung hat Anspruch auf Arbeitslosengeld auch, wer allein deshalb nicht arbeitslos ist, weil er wegen einer mehr als sechsmonatigen Minderung seiner Leistungsfähigkeit versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigungen nicht unter den Bedingungen ausüben kann, die auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt ohne Berücksichtigung der Minderung der Leistungsfähigkeit üblich sind, wenn verminderte Erwerbsfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung nicht festgestellt worden ist. Aber [§ 125 SGB III](#) kann jedoch ausschließlich die Verfügbbarkeit im Sinne des "Arbeitsknappens" fingiert werden und nicht das Fehlen des Merkmals der Arbeitslosigkeit wegen der Ausübung einer Tätigkeit über der geringfügigkeitsgrenze in [§ 118 Abs. 2 SGB III](#) (vgl. BSG SozR 3-4100 § 105 a Nr. 4). Auch [§ 126 SGB III](#) ist nicht einschlägig, weil der Kläger hierfür während des Bezugs von Arbeitslosengeld arbeitsunfähig geworden sein

mÄ¼sste. Der KlÄ¼ger war jedoch schon vor dem Bezug von Arbeitslosengeld am 08.03.2003 arbeitsunfÄ¼hig, weil er zu diesem Zeitpunkt von seiner Krankenkasse ausgesteuert worden ist. Anhaltspunkte dafÄ¼r, dass er anschlieÃ¼end zunÄ¼chst wieder arbeitsfÄ¼hig und dann wÄ¼hrend des Bezugs von Arbeitslosengeld bis zum 31.03.2003 erneut arbeitsunfÄ¼hig geworden sein kÄ¼nnte, sind nicht ersichtlich.

Sofern der KlÄ¼ger geltend macht, er sei von der Beklagten falsch beraten worden, fÄ¼hrt dies zu keiner anderen Beurteilung. FÄ¼r eine falsche Beratung der Beklagten liegt die Feststellungslast beim KlÄ¼ger. Aus den Akten ist eine fehlerhafte Beratung nicht ersichtlich. Die vom SG gehÄ¼rte Mitarbeiterin der Beklagten B., die der KlÄ¼ger ausdrÄ¼cklich namentlich benannt hat, konnte sich an keinen Vorfall mehr erinnern. Dies hat sie auch in ihrer Zeugenaussage vor dem Senat in der mÄ¼ndlichen Verhandlung vom 18.07.2006 in glaubhafter Weise bestÄ¼tigt.

Sofern der KlÄ¼ger auf die Vorschriften der [Ä§ 33 Abs. 4 SGB IX](#), [Ä§ 14 SGB IX](#) und [Ä§ 20 SGB VI](#) verweist, ist vorliegend maÃ¼geblich, dass der KlÄ¼ger die GewÄ¼hrung von Arbeitslosengeld beantragt, dessen Anspruchsvoraussetzungen in den [Ä§Ä§ 117 ff. SGB III](#) geregelt sind. Eine Verurteilung der Beklagten zu Leistungen nach dem SGB VI ist Ä¼berdies nicht mÄ¼glich, weil die Beklagte fÄ¼r die GewÄ¼hrung von Leistungen nach dem SGB VI nicht zustÄ¼ndig ist.

SchlieÃ¼lich ist die Auferlegung von Verschuldungskosten ("Mutwillenskosten") durch das SG nach [Ä§ 192 SGG](#) weder dem Grunde noch der HÄ¼he nach zu beanstanden. Ausweislich des Protokolls der mÄ¼ndlichen Verhandlung des SG vom 11.08.2005 hat der KlÄ¼ger bevollmÄ¼chtigte in dem Termin gesagt, dass "mit der Klage keine Leistungen begehrt" wÄ¼rden. Es sei "klar, dass der KlÄ¼ger keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld fÄ¼r die Zeit vom 01.04. bis zum 16.04.2003 habe". Dass dann nach einem Hinweis auf das fehlende RechtsschutzbedÄ¼rfnis und die MÄ¼glichkeit der Auferlegung von Verschuldungskosten dennoch Antrag auf Verurteilung der Beklagten zur GewÄ¼hrung von Arbeitslosengeld beantragt worden ist, durfte das SG zu Recht so auslegen, das der Antrag auf Verurteilung der Beklagten zur GewÄ¼hrung von Arbeitslosengeld ausschlieÃ¼lich deswegen gestellt worden ist, um die VerhÄ¼ngung von Verschuldungskosten zu vermeiden. Das insoweit dokumentierte Wissen des KlÄ¼ger bevollmÄ¼chtigten, der Fachanwalt fÄ¼r Sozialrecht ist, um die Aussichtslosigkeit der Klage ist dem KlÄ¼ger nach [Ä§ 192 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) zuzurechnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä§ 193 SGG](#).

GrÄ¼nde fÄ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 01.08.2006

Zuletzt verÄ¼ndert am: 21.12.2024
